

Laufclub Weilerswist e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Allgemeines, Gemeinnützigkeit & Zweck des Vereins

(1)

Der am 27. März 1987 in Weilerswist gegründete Verein führt den Namen

"Laufclub Weilerswist e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Weilerswist. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen unter den Nummer VR 739 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und den zuständigen Landes- und Kreisfachverbänden. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

(4)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes inkl. Prävention zur körperlichen Unversehrtheit,
- c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- f) Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sportgemeinschaften,
- h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- j) die Integration alter und junger Menschen in die sportliche Gesellschaft.

(5)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2)

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme durch den Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in jeweils gültiger Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 2a**Arten der Mitgliedschaft****(1)**

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern.

(2)

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

(3)

Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie können die vom Verein gezahlten Unterstützungen bei Startgeldern und Kursen nicht in Anspruch nehmen. Weiterhin nehmen inaktive Mitglieder nicht an vereinsinternen Wertungen teil.

§ 3**Verlust / Beendigung der Mitgliedschaft****(1)**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Tod;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Erlöschung der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2)

Der Austritt ist zum jeweiligen Halbjahresende (30.06. und 31.12.) mit einer vierwöchigen Frist zulässig.

(3)

Ein Mitglied kann auf Antrag eines Mitgliedes an den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

(4)

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(5)

Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

(6)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 4**Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5**Beiträge & Aufwandsentschädigung****(1)**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die aktuellen Beiträge / Aufnahmegebühren können der Finanzordnung in aktueller Fassung entnommen werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich per Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(2)

Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(3)

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

(4)

Für besondere Leistungen des Vereins (z. B. Sommerfest, Kurse, Teilnahme am Karnevalsumzug, etc.) können unabhängig von den Mitgliedsbeiträgen Mitglieder-Eigenbeteiligungen erhoben werden. Über die Höhe der Eigenbeteiligungen entscheidet der Vorstand.

(5)

Die Mitglieder & Amtsträger des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Aufwendungen sind vor Ausgabe durch den Vorstand zu genehmigen. Die Mitglieder und Amtsträger haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung durch entsprechende prüffähige Belege oder Aufstellungen nachgewiesen werden kann.

§ 6**Stimmrecht und Wählbarkeit****(1)**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab vollendeten 14. Lebensjahr zu.

(2)

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3)

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4)

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand gem. §26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

§ 8 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1)

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

(2)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen als Textform an alle Mitglieder, an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest, in jedem Fall hat diese aber folgende

Punkte:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen (soweit sie erforderlich sind),
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / 1. Geschäftsführers bzw. des Versammlungsleiter den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(6)

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

(7)

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(8)

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1 stimmberechtigtes anwesendes Mitglied es beantragt, und darauf hin 1/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für diesen Antrag stimmen.

§ 8a **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen als Textform an alle Mitglieder, an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt, oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden / 1. Geschäftsführer beantragt haben.

Die Frist aus Satz 1 beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2)

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 8 Nr. 4 - 8 entsprechend.

§ 9 **Vorstand**

(1)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der Vorsitzende (Alternative: 1. Geschäftsführer)
- der Geschäftsführer (Alternative: 2. Geschäftsführer / 2. Vorsitzender)
- und der 1. Kassierer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der Geschäftsführer (bei Nutzung der Alternative der 2. Geschäftsführer / 2. Vorsitzender) nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (bei Nutzung der Alternative der 1. Geschäftsführer) und der 1. Kassierer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (bei Nutzung der Alternative des 1. Geschäftsführer) und des Geschäftsführers (bei Nutzung der Alternative des 2. Geschäftsführer / 2. Vorsitzenden) seine Vertretungsvollmacht ausüben.

(2)

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der Vorsitzende (Alternative: 1. Geschäftsführer),
- der 2. Vorsitzende (Alternative: 2. Geschäftsführer / Geschäftsführer),
- der 1. Kassierer,
- der Sportwart (Alternative: Sport- / Laufwart (in einer Person))
- der Laufwart,
- der Jugendwart (Alternative: Schüler- / Jugendwart (in einer Person)),
- der Schülerwart,
- der Pressewart,
- der Walkingwart,
- der Fitnesswart,
- der Materialwart.

Einzelne Posten können unbesetzt bleiben, insofern sich die Mitgliederversammlung hierfür entscheidet.

Der Posten des 2. Kassierers wird laut der Mitgliederversammlung vom 19.01.2001 vom Vorsitzenden (Alternative: 1. Geschäftsführer) ausgeübt.

(2a)

Der Gesamtvorstand kann der Mitgliederversammlung Vorschläge für Beisitzer und / oder weitere Posten für den Gesamtvorstand unterbreiten. Die entsprechenden Posten werden von der Mitgliederversammlung gem. § 12 gewählt.

(3)

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden (bei Nutzung der Alternative 1. Geschäftsführer) geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bei Nutzung der Alternative 1. Geschäftsführer).

(4)

Zur Aufgabe des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Bewilligung von Ausgaben (inkl. Aufstellung des Haushaltsplans, die Überwachung von Ausgaben und deren Dokumentation),
- d) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,
- e) Erstellung von Ordnungen, wie Finanz-, Geschäfts-, Sportordnungen, etc.

(5)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt auch die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands bei nächster Gelegenheit zu informieren.

§ 10 **Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Angelegenheiten und zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 11 **Protokollierung der Beschlüsse**

(1)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gem. § 9 (1) und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2)

Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift wird zur Kenntnisnahme aller Vorstandsmitglieder versendet. Da diese Versendung über die EDV organisiert wird, ist eine Unterschrift nicht notwendig. Führer dieser Niederschrift ist der 1. oder 2. Vorsitzende (bzw. 1. oder 2. Geschäftsführer) oder eine vom Vorstand bestimmte Person.

(3)

Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Führer dieser Niederschrift ist vom Ausschuss festzulegen.

§ 12 **Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Positionen im Gesamtvorstand erfolgt einzeln. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kasse.

§ 14 **Haftung des Vereins**

(1)
Für den Verein Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2)
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 **Datenschutz im Verein**

(1)
Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2)
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3)
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

(1)
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2)
Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende (1. Geschäftsführer) und der Kassierer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3)
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weilerswist, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17
Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 1987 erstmalig beschlossen.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Änderungshistorie:

Die vorstehende Satzung ist eine Neufassung der von der Mitgliederversammlung vom 27. März 1987 genehmigten Vereinssatzung. Diese Neufassung wurde notwendig, weil der Gesamtvorstand durch Mitgliederbeschlüsse in den Jahren 1991 und 1993 in seinem Gefüge verändert wurde.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2003 wurde der Vorgang der geheimen Abstimmung modifiziert.

Zum 01. Januar 2005 wurden redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2010 wurde die Satzung konkretisiert und auf die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2015 wurde die Satzung auf die aktuelle Mustersatzung der Finanzbehörden angepasst.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2017 wurde die Klausel zur Beendigung der Mitgliedschaft angepasst.

Weilerswist, 20. Januar 2017